



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-34 für die Grundstücke Sellerstraße 16-35, Müllerstraße 182-185, Chausseestraße 76-83, Boyenstraße 1-22 und Scharnhorststraße 17-20 im Bezirk Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-34 für die Grundstücke Sellerstraße 16-35, Müllerstraße 182-185, Chausseestraße 76-83, Boyenstraße 1-22 und Scharnhorststraße 17-20 im Bezirk Wedding

Vom 19. September 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-34 vom 16. November 1973 für die Grundstücke Sellerstraße 16-35, Müllerstraße 182-185, Chausseestraße 76-83, Boyenstraße 1-22 und Scharnhorststraße 17-20 im Bezirk Wedding, der den durch Verordnung vom 29. August 1966 (GVBl. S. 1387) festgesetzten Bebauungsplan III-3 für die Grundstücke Müllerstraße 174 Ecke Fennstraße (teilweise), Fennstraße 61 Ecke Müllerstraße Nr. 175 (teilweise), Müllerstraße 176-179 (teilweise), Müllerstraße 179 a-181 Ecke Sellerstraße 1-2 (teilweise), Sellerstraße 3-5 (teilweise) und Sellerstraße 34-35 Ecke Müllerstraße 182-183 (teilweise) im Bezirk Wedding teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, 1 Berlin 30, Passauer Straße 4, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Bebauungsplan wurde als Grundlage für die angestrebte Neuordnung im Bereich des Baublockes zwischen Sellerstraße, Müllerstraße, Chausseestraße, Boyenstraße und Scharnhorststraße aufgestellt, in dem nur noch wenige Grundstücke (mit zum Teil überalterten Gebäuden) bebaut sind. Er schafft die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen als Grünfläche und Straßenverkehrsfläche. Darüber hinaus regelt er Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände im beschränkten Arbeitsgebiet der Baustufe VI.

Der Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 5. Änderungsplan vom 28. November 1973 (ABl. 1975 S. 89) stellt entlang der Sellerstraße eine Fläche für eine Versorgungsanlage „Umspannwerk“ und Gewerbegebiet mit der zulässigen Geschosflächenzahl (GFZ) 2,0, im mittleren Bereich des Blockes eine Gemeinbedarfsfläche „Kunsteisbahn“ dar, die – mit Ausnahme eines dem Mischgebiet mit der zulässigen GFZ 1,0 zugeordneten Grundstücks an der Chausseestraße – von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umgeben ist.

Der Bebauungsplan erfaßt im übrigen eine an der Einmündung der Sellerstraße in die Müllerstraße im Bebauungsplan III-3 am 29. August 1966 im Zuge der Straßenbegrenzungslinie mittels Text (Planergänzungsbestimmung) festgesetzte Baugrenze. Sie wurde im Bebauungsplan III-34 durch eine Festsetzung durch Zeichnung ersetzt.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung im einzelnen unter anderem fest:

1. Straßenverkehrsflächen für Teilabschnitte der Sellerstraße und des Straßenzuges Müllerstraße – Chausseestraße – unter Inanspruchnahme von Teilflächen angrenzender Grundstücke –;
2. das Grundstück Sellerstraße 16-26 (teilweise) als Versorgungsfläche „Umspannwerk“, bei flächenmäßiger Ausweisung mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und der GFZ 3,2. Von der überbaubaren Grundstücksfläche darf eine Teilfläche nur mit eingeschossigen baulichen Anlagen bebaut werden;
3. a) den an der Sellerstraße und Chausseestraße gelegenen Teil des Grundstücks Sellerstraße 27-32, Müllerstraße 134 a-185, vor Chausseestraße 76-78 und Scharnhorststraße 20 – soweit er nicht als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde – bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise als Gewerbegebiet mit der GRZ 0,8 und der GFZ 3,2, wobei ein Teil der überbaubaren Grundstücksfläche nur mit eingeschossigen baulichen Anlagen bebaut werden darf.
Hiervon ausgenommen ist eine als Versorgungsfläche „Gasdruckregler“ festgesetzte Teilfläche dieses Grundstücks, für deren bauliche Nutzung bei flächenmäßiger Ausweisung die GRZ 0,8 und die GFZ 3,2 festgesetzt wurden;
- b) die Grundstücke Sellerstraße 33, 34-35, Müllerstraße Nrn. 182-183 und die nicht für die Straßenverbreiterung benötigte Teilfläche des Grundstücks Müllerstraße 184 bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise als Gewerbegebiet mit der GRZ 0,8 und der GFZ 3,2;
4. das Baugrundstück Chausseestraße 76-78 (teilweise) als dem Mischgebiet zugehöriges Garagengebäude mit vier Geschossen und Dachstellplätzen;
5. den restlichen Teil des Geländes zum Teil unter Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Uferschutzstreifen“ – für die zum Teil freigelegte, bisher verrohrte Panke – und „Parkanlage mit Sportanlage“; auf einer Teilfläche hiervon ein Garagengebäude mit vier Geschossen und mit Dachstellplätzen.

Durch Planergänzungsbestimmungen wurde unter anderem geregelt, daß

- a) eine Erhöhung der im Bereich des Gewerbegebietes und der Versorgungsflächen zulässigen Geschosfläche um die Flächen notwendiger Garagen und Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zugelassen werden kann, wenn die Geschosflächenzahl 3,5 nicht überschritten wird;
- b) bauliche Anlagen auf der Versorgungsfläche (Umspannwerk) und im Gewerbegebiet unmittelbar an der Grenze zur Grünfläche („Parkanlage mit Sportanlage“ beziehungsweise „Uferschutzstreifen“) zulässig sind;
- c) die Festsetzung der Flächen für Garagengebäude mit Dachstellplätzen im Bereich der Grünfläche („Parkanlage mit Sportanlage“) bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht ausschließt, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können;
- d) die im Bebauungsplan mit Buchstaben bezeichnete, mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastende Fläche nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden darf;
- e) die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und weitere im Bebauungsplan mit Buchstaben bezeichnete Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, daß die Bindungen für Bepflanzungen nicht für Wege und Zufahrten gelten und daß Werbeanlagen unzulässig sind;
- f) die im Bebauungsplan zur Erhaltung des unterirdischen (verrohrten) Gewässers mit Buchstaben bezeichneten Flächen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden dürfen.

Der Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes insofern ab, als er die Gemeinbedarfsfläche für das in der Örtlichkeit bereits vorhandene, noch zu erweiternde Eisstadion planungsrechtlich in die auszubauende Parkanlage mit Sportanlage einbezieht, diese zu Lasten der Versorgungsfläche „Umspannwerk“ und des Gewerbegebietes aus Gründen des Gewässerschutzes und aus funktionellen Gründen geringfügig ausdehnt und die für die Panke in ihrem Verlauf als offenes Gewässer notwendigen Uferschutzstreifen festsetzt. Er ist als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen und führt sowohl hinsichtlich der Einbeziehung des Eisstadions in eine zusammenhängende, großzügige Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Sportanlage“ als auch hinsichtlich der Arrondierung dieser Parkanlage zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung.

Die Festsetzung einer Teilfläche des im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellten Geländes als Versorgungsfläche „Gasdruckregler“ war zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Versorgung auf diesem Energiesektor unumgänglich. Eine derartige Anlage ist in jedem Gewerbegebiet zulässig. Die Standortfestsetzung stellt mithin auch eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus der vorbereitenden Bauleitplanung dar.

Für das gegenüber dem Inhalt des Flächennutzungsplanes erhöhte, die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung überschreitende generell zulässige Maß der baulichen Nutzung für das Gewerbegebiet und die Versorgungsfläche (Gasdruckregler), die GFZ 3,2, liegen besondere Gründe im Sinne des § 17 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung vor. Das Nutzungsmaß ist damit ebenfalls eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.

Für die Nutzungsmaßeinhebung spricht folgendes: Der Flächennutzungsplan weist für das zwischen der Ringbahn, der Reinickendorfer Straße, der Müllerstraße, der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes geplanten Grünfläche, dem Nordhafen und der Tegeler Straße gelegene große Gewerbegebiet das bei seiner Aufstellung höchstzulässige Nutzungsmaß, die GFZ 2,0, aus.

Der zwischen Müllerstraße, Nordhafen und Sellerstraße gelegene, durch Verkehrsflächen, Freiräume und Grünflächen umschlossene Teil dieses großen innerstädtischen Gewerbegebietes gestattet zur Erzielung einer städtebaulich und stadtwirtschaftlich zufriedenstellenden Gesamtlösung eine Neuordnung mit einer intensivierten Nutzung, die auch den übergeordneten Interessen und der Förderung der Berliner Wirtschaft und dem Ziel der Schaffung möglichst vieler, durch öffentliche Verkehrsmittel gut erreichbarer Arbeitsplätze in innerstädtischer Lage gerecht wird. Das Gewerbegebiet wird durch Hauptverkehrsstraßen und durch straßen- und schienengebundene öffentliche Verkehrsmittel gut erschlossen.

Die nordwestlich angrenzenden, im überwiegend bebauten Gebiet gelegenen gewerblichen Bauflächen mit der festgesetzten Geschosßflächenzahl 3,2 nutzt überwiegend die Firma Schering AG entsprechend einem Aufschließungsplan, der für die Verteilung der Baumassen und die sonstige Nutzung eine zufriedenstellende Lösung aufzeigt, die städtebaulichen Belange und die städtebaulich-gestalterischen Anforderungen, die an die Bebauung entlang der Straßen und für die Gestaltung des Bereiches um den Weddingplatz zu stellen waren, berücksichtigt und die hohe bauliche Nutzung rechtfertigt. Dies sprach – auch im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der Forschungs-, Produktions- und Verwaltungsstätten dieses Unternehmens – für die Festsetzung der GFZ 3,2 im Bereich der mit Ausnahme eines Grundstücks im Eigentum Berlins stehenden gewerblichen Baufläche.

Die Anhebung des Nutzungsmaßes verändert die Grundzüge der Planung nicht, sichert aber planungsrechtlich den einheitlichen Charakter des gesamten zuvor umschriebenen Gewerbegebietes. Das hohe Maß der baulichen Nutzung wird zudem durch die im Südosten angrenzenden unverhältnismäßig großen Grün- und Freiräume ausgeglichen. Im Hinblick auf diese Flächen darf auch davon ausgegangen werden, daß die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung des Gewerbegebietes ist von der Sellerstraße und der Müllerstraße her möglich. Der einwandfreien Unterbringung der notwendigen Stellplätze stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der überwiegend flächenmäßigen Ausweisung nicht entgegen. Dem ruhenden Verkehr ist daher in befriedigender Weise Rechnung zu tragen.

Die Grünfläche „Parkanlage mit Sportanlage“ hat gegenwärtig einen Zugang von der Sellerstraße her. Ihr Hauptzugang soll künftig von der Müllerstraße/Chausseestraße her erfolgen. Dort wurde neben dem auf dem zum gegenüberliegenden Mischgebiet gehörenden Baugrundstück Chausseestraße 76-78 (teilweise) festgesetzten Garagengebäude mit vier Geschossen und mit Dachstellplätzen ein der Parkanlage mit Sportanlage zugeordnetes Garagengebäude mit vier Geschossen und mit Dachstellplätzen festgesetzt. Die Zu- und Ausgangssituation für Benutzer und Besucher der Grünfläche und die Bedürfnisse des Verkehrs sind damit zufriedenstellend gelöst.

Die Grundzüge der Planung werden – wie bereits erwähnt – durch die Abweichungen nicht verändert, sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt. Die im Bebauungsplan III-3 im Zuge der Straßenbegrenzungslinie entlang der Grenzen der Grundstücke Sellerstraße Nrn. 33-35 und Müllerstraße 182-183 durch Text festgesetzten Baugrenze wurde aufgehoben und durch eine durch Zeichnung festgesetzte Baugrenze ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die erforderlichen Änder-

ungen wurden veranlaßt. Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 11. Juli 1974 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16. September bis 16. Oktober 1974 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden zum Bebauungsplan vorgebracht von

1. Herrn Arno Wothe, Eigentümer des Grundstücks Chausseestraße 79,
2. Herrn Dr. Georg Aßmann für die Eigentümer des Grundstücks Chausseestraße 82.

Die Bedenken richten sich im wesentlichen dagegen, daß die bebauten Grundstücke Chausseestraße 79 und 82 zu einem Teil als Straßenverkehrsfläche für die Verbreiterung der Chausseestraße und zum anderen Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Sportanlage“ bzw. als Standort für ein dieser Grünfläche zugehöriges Garagengebäude in Anspruch genommen werden sollen. Es wurde angeregt, von diesem Vorhaben abzusehen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß eine Verbreiterung der Chausseestraße in diesem Abschnitt nahe der Grenze zum Bezirk Mitte unverständlich und nicht erforderlich sei und daß innerhalb der Parkanlage mit Sportanlage ausreichend große Flächen zur Unterbringung notwendiger Stellplätze zur Verfügung stünden.

Ein Abriß der Gebäude sei volkswirtschaftlich nicht zu vertreten. Das Gebäude auf dem Grundstück Chausseestraße 79 sei nach dem Kriege wieder instandgesetzt und die Wohnungen seien überwiegend mit Innentoiletten und zum Teil sogar mit Bädern ausgestattet worden. Die seit Jahren von der Planungsbehörde in Rede gebrachte Absicht der Beseitigung des Hauses habe zur Verunsicherung der Mieter, häufigem Mieterwechsel und erheblichen Mietausfallschäden geführt.

Die Bedenken und Anregungen konnten nicht berücksichtigt werden.

Im einzelnen ist zu den Bedenken folgendes auszuführen:

Im Flächennutzungsplan von Berlin – der als vorbereitender Bauleitplan die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie die bauliche Nutzung der Grundstücke und die sonstige Nutzung vorzubereiten und zu leiten hat – fand die im Bebauungsplan festgesetzte planerische und städtebauliche Zielsetzung bereits für den Gesamtbereich ihren Niederschlag. Hierbei wurden der Wert innerstädtischen Geländes für Zwecke der Erholung und des Sportes besonders berücksichtigt und daher die einzelnen planerischen Belange mit den privaten Interessen sowie auch der Tatsache abgewogen, daß es sich bei der noch vorhandenen Altbauung im Bereich der Grünfläche um Reste der früher hier überwiegend vorhandenen Mischnutzung handelt. Anlässlich der Auslegung des Flächennutzungsplanes sind für diese Grundstücke keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht worden.

Es waren keine planerischen oder städtebaulichen Gründe erkennbar, die eine Änderung der planerischen Vorstellungen erfordert hätten, so daß der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Bundesbaugesetz unter Wahrung der Grundzüge der Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden konnte. Ziel der dringend erforderlichen Neuordnung ist die Schaffung eines Sport- und Freizeitzentrums im Rahmen einer großzügigen Parkanlage, von dem das Eisstadion bereits als Kernstück vorhanden ist.

Da der Bezirk Wedding als innerstädtischer Bezirk mit Grünflächen insgesamt unterversorgt ist, wurde hier die Gelegenheit ergriffen, die überwiegend bereits im Eigentum Berlins stehende zusammenhängende Fläche als „Parkanlage mit Sportanlage“ zu sichern. Für den Bereich des Bebauungsplanes scheint diese Grünfläche sehr großzügig zu sein, bezieht man sie aber auf den größeren Bereich der Umgebung, so stehen hier nur relativ kleine Grünflächen den Flächen mit intensiver Bebauung gegenüber. Mit dem Planungsziel wird gleichzeitig die angestrebte Beseitigung der Reste der mit gewerblichen Betrieben ver-

mischten Wohnnutzung, die Störungen und Belästigungen für das Wohnen nicht ausschließt, und der zum Teil noch im geringen Umfange vorhandenen überalterten und ungepflegten Bebauung erreicht, die städtebauliche Mißstände – wie ungenügende Abstandflächen, mangelhafte sanitäre Einrichtungen – aufweist und der Frei- und Spielflächen sowie Stellplätze fehlen.

Auch den gegen die Verbreiterung des Straßenzuges Müllerstraße – Chausseestraße vorgebrachten Bedenken konnte nicht entsprochen werden, da in diesem Straßenzug als Teilstück einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße besondere Bedeutung zukommt und er nordwestlich der Kreuzung mit der Selterstraße – Schulzendorfer Straße bereits in dieser Breite ausgebaut worden ist. Der Ausbau in der festgelegten Breite muß wegen der auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandenen geschlossenen Randbebauung zur Vermeidung eines weit größeren Eingriffs in die dortige Bausubstanz auf Kosten der hier betroffenen Einzelgrundstücke, die nach dem Flächennutzungsplan ohnehin keine Baulandqualität mehr besitzen, erfolgen. Für die festgesetzte Breite des Straßenzuges war auch die Gewährleistung einer zügigen und reibungslosen Abwicklung des Grenzübergangsverkehrs zum Bezirk Mitte mitbestimmend.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange, die planerische, städtebauliche und strukturelle Gründe und Erfordernisse des Verkehrs berücksichtigen, und der privaten Belange muß der mit dem Bebauungsplan verfolgten Durchsetzung der Neuordnung im Interesse der Allgemeinheit und einer zweckmäßigen städtebaulichen Entwicklung der Vorrang eingeräumt werden.

Fragen der Entschädigung im Zusammenhang mit der Veräußerung, beziehungsweise Inanspruchnahme der privaten Grundstücke können nicht im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung des Bebauungsplanes geklärt werden; sie sind in einem hierfür vorbehaltenen gesonderten Verfahren zu regeln.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Berlin, den 6. Oktober 1975

Der Senat von Berlin

Oxford
Bürgermeister

Ristock
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach Angabe des Bezirksamtes betragen die entstehenden Kosten

1. für den Erwerb der als Straßenverkehrsfläche und als Grünfläche benötigten Grundstücksflächen .. etwa 691 000 DM
2. für den Neubau der Chausseestraße .. 1 500 000 DM
3. für die Herrichtung der Parkanlage mit Sportanlage, den Bau des Garagengebäudes, der Umkleieräume einschließlich Außenanlagen etwa 4 200 000 DM
4. für die Erweiterung des Eisstadions
etwa 1 900 000 DM
5. für den Umbau der Panke etwa 1 220 000 DM

Zu 1.:

Die Mittel für den Grunderwerb werden vorerst aus einem Sonderkonto der Grundstücksverwaltung bestritten und später aus Haushaltsmitteln erstattet.

Zu 2.:

Die Mittel für den Neubau der Chausseestraße sind für die Rechnungsjahre 1976 und 1977 im Entwurf der Investitionsplanung 1975 bis 1979 enthalten und unter Abschnitt 42 02 HSt. 720 14 im Bezirkshaushaltsplan ab 1976 veranschlagt.

Zu 3., 4. und 5.:

Die Mittel für alle drei Bauvorhaben sind noch nicht veranschlagt. Sie werden zu gegebener Zeit in den entsprechenden Fachhaushalten nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.